

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 1. Juli 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 166) Kollektenliste für das Vierteljahr 1. Juli bis 1. Oktober 1933.
- 167) Einkommensteuer.
- 168) Lohnsteuerabzüge.
- 169) Polizei-Seelsorge.
- 170) Kilometergelder.
- 171) Kursus in Lübbühen.
- 172) und 173) Geschenke.
- 174) und 175) Schriften.

II. Personalien: 176) bis 180).

I. Bekanntmachungen.

166) G.-Nr. I. 2390.

Kollekten für das Vierteljahr 1. Juli bis 1. Oktober 1933.

Nachstehende Kirchenkollekten werden hierdurch für alle Kirchen des Landes angeordnet:

- 4. nach Trin., 9. Juli, für den Evangelischen Landesjugenddienst.
- 6. nach Trin., 23. Juli, für den Evangelischen Bund Mecklenburg (fakultativ).
- 8. nach Trin., 6. August, für die Marienschule in Ludwigslust.
- 10. nach Trin., 20. August, vergl. besonderes Rundschreiben.
- 12. nach Trin., 3. September, für die evangelischen Jugendverbände Mecklenburgs.
- 14. nach Trin., 17. September, für den Evangelischen Presseverband Mecklenburg.
- 16. nach Trin., 1. Oktober, für den Michaelshof in Gehlsdorf.

Die Erträge aller vorgenannten Kirchenkollekten sind an die Landeskirchenkasse einzusenden. Die ersten drei Kollekten sind spätestens zum 15. August, die übrigen bis spätestens zum 10. Oktober d. J. abzuliefern. Pünktliche Ablieferung ist unbedingt erforderlich, damit die Kollekten zu dem festgesetzten Zeitpunkte abgeschlossen werden können.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 7. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

167) G.-Nr. II. 2201.

Einkommensteuer.

Nach Abschnitt IV Artikel I des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 im Reichsgesetzblatt Nr. 60 Teil I 1933 vom 2. Juni d. J. werden für die Einkommensteuer die Kinderermäßigungen auch für Hausgehilfinnen gewährt, sofern sie zum Haushalt des Arbeitgebers zählen. Nach Artikel III dieses Gesetzes tritt diese Bestimmung mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen sind noch nicht erlassen worden. Näheres wird noch mitgeteilt werden. Meldungen sind zweckmäßig bis zur Bekanntgabe der genaueren Bestimmungen zu unterlassen.

Schwerin, den 10. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

168) G.-Nr. I. 2446.

Betr. Lohnsteuerabzüge.

Nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933 — Reichsgesetzblatt I Nr. 36 — werden vom 1. Juli 1933 ab die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Kinderermäßigungen auch für Hausgehilfinnen gewährt, soweit sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, jedoch höchstens für 3 Hausgehilfinnen. Die Aufnahme der Hausgehilfin in den Haushalt des Arbeitgebers muß von der Gemeindebehörde auf der Steuerkarte für 1933 besonders vermerkt werden. **Zu dem Zweck werden die Steuerkarten auf Antrag zurückgesandt werden.**

Auf Grund des Abschnitt V desselben Gesetzes wird gleichfalls vom 1. Juli 1933 ab von ledigen Personen eine Ehestandsbeihilfe zusammen mit der Lohnsteuer einbehalten und an die Finanzkasse abgeführt. Als ledig gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Der Ehestandsbeihilfe unterliegen nicht

- a) Personen, deren Monatslohn den Betrag von 75 *RM* nicht erreicht;
- b) Personen, denen nach § 70 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für Adoptiv- oder Pflegekinder Ermäßigungen zustehen;
- c) Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder ihrer bedürftigen Eltern seit einem Jahr mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden;
- d) Personen, die über 55 Jahre alt sind.

Die Ehestandsbeihilfe beträgt bei einem nach unten auf volle 5 *RM* abgerundeten Monatslohn:

von 75 aber weniger als 150 <i>RM</i>	2 v. H.
von 150 „ „ „ 300 <i>RM</i>	3 v. H.
von 300 „ „ „ 500 <i>RM</i>	4 v. H.
von 500 <i>RM</i> und mehr	5 v. H.

Die Ehestandsbeihilfe der durch das Finanzamt veranlagten Personen wird durch das Finanzamt festgestellt, Vorauszahlungen hierauf sind an den für die

Einkommensteuer-Vorauszahlungen maßgebenden Tagen, erstmals am 10. September 1933, zu entrichten. Der von ledigen Personen bisher erhobene Zuschlag zur Einkommensteuer kommt mit dem 1. Juli 1933 in Wegfall.

Schwerin, den 22. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

169) G.-Nr. I. 2367.

Regelung der Polizei-Seelsorge in Mecklenburg-Schwerin.

Auf Grund einer zwischen dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten, dem Kommando der Ordnungspolizei und dem Oberkirchenrat getroffenen Vereinbarung ist die Seelsorge an der Ordnungspolizei im Gebiet der Landeskirche planmäßig geregelt worden. Mit der Polizei-Seelsorge sind vom Oberkirchenrat beauftragt worden:

1. Pastor Rohrdanz für den Standort Schwerin.
2. Pastor Pagels für den Standort Rostock.
3. Pastor Beckmann für den Standort Wismar.
4. Pastor Siegert für den Standort Güstrow.

Jede örtliche Polizeitruppe bildet einen in sich geschlossenen Seelsorgekörper, der parochial dem jeweils beauftragten Geistlichen angehört. Für sämtliche Amtshandlungen an den Angehörigen der Landespolizei ist demnach der Polizei-seelsorger zuständig, so daß derselbe eines Dimissoriale nicht bedarf, ein solches vielmehr auf Antrag auszustellen hat, z. B. für Trauungen bei anderweitiger parochialer Zugehörigkeit der Braut.

Schwerin, den 15. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.
Goesch.

170) G.-Nr. I. 2440.

Betr. Kilometergelder.

In Anpassung an die Bekanntmachung des mecklenburg-schwerinschen Staatsministeriums vom 6. Juni 1933 — Regierungsblatt Nr. 36 — werden

mit Wirkung vom 1. Juni 1933 ab

an Kilometergeldern für jeden Kilometer der Hin- und Rückreise gewährt:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Benutzung eines Fahrrades | 8 Rpf. |
| b) bei Benutzung eines Krastrades | 12 Rpf. |
| c) bei Benutzung eines Kleinkraftwagens | 15 Rpf. |
| d) bei Benutzung eines Kraftwagens bis zu 1010 ccm Hubraum | |
| bis zu 5000 Fahrtkilometer jährlich | 25 Rpf. |
| über 5000 Fahrtkilometer jährlich | 15 Rpf. |
| e) bei Benutzung eines Kraftwagens über 1010 ccm Hubraum | |
| bis zu 5000 Fahrtkilometer jährlich | 28 Rpf. |
| über 5000 Fahrtkilometer jährlich | 18 Rpf. |

- f) bei Benutzung eines Dienstfuhrwerks jährlich 28 Rpf.
 g) für Fußmärsche 6 Rpf.
- Schwerin, den 22. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.
 G o e s c h.

171) G.-Nr. I. 1891.

Kursus in Lübtheen.

Der für die Zeit vom 5. bis 6. Juli d. Js. in Lübtheen-Jessenitz in Aussicht genommene Kursus in Sachen des Arbeitsdienstes muß leider mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage in Kirche und Staat bis auf weiteres verschoben werden.

Schwerin, den 28. Juni 1933.

Der Oberkirchenrat.
 S i e d e n.

172) G.-Nr. II. 2277.

Geschenke.

Die „Kirchliche Frauenhilfe“ in Kirch Mulsow hat der Kirche zu Kirch Mulsow ein Paar Blumenvasen für den Altar gestiftet.

Schwerin, den 14. Juni 1933.

173) G.-Nr. II. 2303.

Der Kirche zu Marlow wurde von fünf Gemeindegliedern, die ungenannt bleiben möchten, eine neue Altardecke und Altarlesepultdecke gestiftet.

Schwerin, den 16. Juni 1933.

174) G.-Nr. I. 2422.

Schriften.

Es wird mitgeteilt, daß nunmehr als vierter und letzter der neu herausgegebenen Bände der Clemen'schen Lutherausgabe, der Band 6 „Luthers Briefe“, im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10, Genthiner Str. 38, erschienen ist.

Der neue Band kostet im Buchhandel 8,— *RM*.

Der Verlag hat sich verpflichtet, kirchlichen Stellen den Band zum Preise von 5,— *RM*, die neuen Bände 5—8 also zusammen für 20,— *RM* zu liefern.

Bei einem gleichzeitigen Bezuge der Bände 1—8 ist ein Gesamtvorzugspreis von 40,— *RM* eingeräumt.

Beim Bezuge der Bände 1—4 allein kosten diese 30,— *RM*.

Schwerin, den 21. Juni 1933.

175) G.-Nr. II. 2368.

Von Pastor Edm. Ubrecht in Zittow ist eingereicht: **Im Spiegel der Wellen.** Tatsachen, Berichte und Erzählungen aus der tausendjährigen Geschichte des Dorfes und der Gemeinde Zittow. 1933, 128 S. Mit 9 Abbildungen nach Aufnahmen des Verfassers. Preis 1,50 RM; zu beziehen durch den Verfasser.

Das Buch gliedert sich in 2 Teile:

I. Geschichtliches aus Urkunden, Akten und Kirchenbüchern über sämtliche Gemeinden des Kirchspiels.

II. Sagen und Erzählungen aus mündlichen Berichten und Überlieferungen. Die ausgezeichnete Arbeit kann nur dringend zur Nachachtung empfohlen werden und gibt sehr wertvolle Anregungen zur Gewinnung und Verwertung von heimat- und volkstümlichem Material. Der Oberkirchenrat kann der Hoffnung des Verfassers nur freudig zustimmen, daß eine weitgehende Festlegung des heimatgeschichtlichen Gutes beschleunigt und nachdrücklich durchgeführt werden möchte.

Schwerin, den 26. Juni 1933.

II. Personalien.

176) G.-Nr. II. 2296.

Der Pastor Puls, Kirch Jesar, tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1933 in den Ruhestand.

Melbeschluß für die Pfarre Kirch Jesar: 1. August 1933.

Schwerin, den 16. Juni 1933.

177) G.-Nr. III. 3592.

Der Propst Schumacher in Teterow tritt auf seinen Antrag am 1. Oktober 1933 in den Ruhestand.

Meldefrist für die solitär zu besetzende Pfarre: 1. August 1933.

Schwerin, den 23. Juni 1933.

178) G.-Nr. II. 2263.

Der Pastor Walter in Bad Doberan wurde am 10. Juni 1933 heimgerufen. Die Pfarre ist zum 1. Januar 1934 durch Solitärpräsentation neu zu besetzen. Meldefrist bis zum 30. September 1933.

Schwerin, den 13. Juni 1933.

179) G.-Nr. I. 2344.

An Stelle des zum 1. Mai 1933 in den Ruhestand getretenen Propstes Bernhardt in Lübz ist der Pastor Meyer in Lanfen mit Wirkung vom 1. Juli 1933 zum Propst des Lübzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juni 1933.

180) G.-Nr. II. 2207.

Der cand. theol. Hans Erich Hurzig ist zum 1. Oktober 1933 als Vikar für Wustrow ausersehen. Es ist in Aussicht genommen, ihm nach Ablegung der geistlichen Amtsprüfung die Solitärpräsentation für die Pfarre Wustrow zu verleihen.

Schwerin, den 7. Juni 1933.